

# Konzeptpapier der Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“

## ⊞ Beilage zum Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf

---

### Kulturgüterschutz (KGS) im Fürstentum Liechtenstein

#### 1. Grundlagen

##### 1.1 Ausgangslage und Rechtsgrundlage

Mit der Ratifizierung der „**Haager-Konvention**“ (Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954) im Jahre 1960 (**LGBl. 1960/17**) hat sich das Fürstentum Liechtenstein international verpflichtet, für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten Sorge zu tragen. Im Jahre 2001 wird Liechtenstein das „**Zweite Protokoll vom 26. März 1999**“ zur Haager-Konvention ratifizieren.

Die Haager-Konvention ergänzende Übereinkommen bilden das im Jahre 1988 ratifizierte **Europäische Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Konvention von Granada, LGBl. 1988/20)**, das bereits im Jahre 1976 ratifizierte **Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes (LGBl. 1976/18)** sowie das **Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 (Konvention von Malta, LGBl. 1997/10)**.

Den Sachbereich des Kulturgüterschutzes auf nationaler Ebene ergänzt das **Denkmalschutzgesetz** aus dem Jahre 1977 (**LGBl. 1977/39**).

Das umfassende **Gesetz über den Katastrophenschutz von 1992 (LGBl. 1992/48)** bezweckt die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten und in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Mensch und Tier zu schützen sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren. Zu den in **Art. 4** aufgeführten Aufgaben des Katastrophenschutzes gehört insbesondere auch der *Schutz der Kulturgüter*. Aus weiteren Artikeln des gleichen Gesetzes können Aufträge für einzelne Organisationen abgeleitet werden, ohne dass sie bereits konkretisiert sind, so in **Art. 17 Abs. 1: sonstiger Katastrophenschutzdienst** (Einbindung juristischer Personen) bzw. in **Art 19: Katastrophenschutzplan** (Organisation und Gliederung).

Organisatorisch ist die Betreuung des Kulturgüterschutzes in Liechtenstein zur Zeit nicht eindeutig geregelt. Das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung sowie weitere mit der Kulturpflege betraute Institutionen des Staates (z.B. Historischer

Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Landesmuseum, Landesarchiv, Landesbibliothek, HBA/Archäologie und Denkmalpflege etc.) sind angehalten, in Sachfragen zusammenzuarbeiten.

Zur detaillierten Bearbeitung des interdisziplinären Aufgabenbereichs des Kulturgüterschutzes wurde der Regierung im Jahre 1988 ein **Kommissionsbericht zum Kulturgüterschutz im Fürstentum Liechtenstein** vorgelegt. Er umschreibt den materiellen Inhalt des Kulturgüterschutzes, die gesetzlichen Grundlagen (vor Inkrafttreten des Katastrophenschutzgesetzes), arbeitstechnische Hilfsmittel sowie Einrichtungen. Darüber hinaus umschreibt er Art und Umfang der Zusammenarbeit oben stehend genannter Stellen.

Mit RA 0/544-5028.1 hat die Regierung im März 2000 eine **Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“** zur Ausarbeitung und Überprüfung möglicher Massnahmen im Kulturgüterschutz eingesetzt. Unter dem Vorsitz von Thomas Büchel, Stabsstelle für Kulturfragen, hatte die Arbeitsgruppe (Patrik Birrer, Hochbauamt/Denkmalpflege; Hansjörg Frommelt, Hochbauamt/Archäologie; Alois Hoop, Amt für Zivilschutz und Landesversorgung; Alfred Vogt, Amt für Zivilschutz und Landesversorgung) folgende Abklärungen vorzunehmen:

- Auf der Basis des Denkmalschutzgesetzes, des Gesetzes für Katastrophenschutz sowie der Haager-Konvention ist der Regierung bis Ende Jahr 2000 ein Verordnungsentwurf für den Kulturgüterschutz in Liechtenstein zu unterbreiten.
- Zur Instruktion direkt betroffener Ämter und Stiftungen des Landes ist die Durchführung einer Informationsveranstaltung vorzusehen. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzsachbearbeitung und dem Amt für Zivilschutz und Landesversorgung mit der Ausarbeitung eines Konzepts beauftragt.

## **1.2 Ziel und Zweck des Kulturgüterschutzes**

Kulturgüter sind Zeugen von Entwicklungen, dokumentieren Werthaltung, weisen also auf die vorherrschenden Tendenzen des Zeitgeistes hin. Dabei waren und sind Kulturgüter ständig bedroht. Die Zerstörung, gewaltsame Aneignung und Verschleppung von Kunstwerken und Kulturgütern reicht bis in die Anfänge der Menschheitsgeschichte zurück. Diese unerfreuliche Tatsache zeigt auf, dass der Mensch der Kultur schon immer einen sehr hohen Stellenwert beigemessen hat. Unzählige Kulturgüter sind bereits zerstört worden und oft besitzen wir nicht einmal mehr ein Zeugnis von ihrer Existenz.

Gefahren für das Kulturgut stellen nicht nur bewaffnete Konflikte dar, sondern vielmehr auch Unwetter, Erdbeben, Brände, Wassereinbrüche, Diebstähle, Vandalenakte und vielfach blosses Unkenntnis.

**Ziel des Kulturgüterschutzes ist der Schutz der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter** wie Denkmäler, Denkmalensembles, archäologische Stätten,

Kunstwerke, Archive, Bibliotheken, Museen, wissenschaftliche Sammlungen usw.  
**vor Verlust und Zerstörung.**

Diese Feststellungen bilden die Ausgangslage des Kulturgüterschutzes, dessen wichtigste Ziele sind:

- konkrete Massnahmen zu planen oder zu ergreifen, um das kulturelle Erbe bestmöglichst vor schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und im Katastrophenfall zu schützen;
- die kriegführenden Parteien zur Respektierung der Kulturgüter anzuhalten.
- vorgängig Sofort- und erste Bergungsmassnahmen zu planen und zu beüben, die bei Eintritt nicht planbarer ausserordentlicher Ereignisse natürlichen, umweltbedingten, zivilisatorischen oder technischen Ursprungs vorzunehmen sind.

Diese Ereignisse treten unverhofft ein und verlangen entsprechend andere Massnahmen als absehbare kriegerische Ereignisse mit relativ grosser Vorbereitungszeit. Solche Einsatzplanungen sind in enger Zusammenarbeit zwischen den fachlich kompetenten Organisationen einerseits und den Ersteinsatzorganisationen andererseits zu entwickeln (Ersteinsatzorganisationen beginnen ihre Arbeit immer erst nach Eintritt eines Ereignisses = Blaulichtorganisationen/Feuerwehr etc.).

**Zwei Grundsätze regeln somit den Kulturgüterschutz (KGS):**

1. **Sicherung der Kulturgüter** durch geeignete Schutzmassnahmen vorbereiten, um schädigende Auswirkung zu verhindern oder zu mildern.
2. **Respektierung der Kulturgüter** durch Unterlassung bzw. Verhinderung von Zerstörung oder Beschädigung, Benutzung zu militärischen Zwecken, Plünderung und Diebstahl, Repressalien.

### **1.3 Schutzmassnahmen für Kulturgüter**

Nebst der personellen Organisation des Kulturgüterschutzes auf allen Stufen müssen verschiedene andere konkrete Schutzmassnahmen bereits in Friedenszeiten bzw. in „Normalzeiten“ (d.h. vor Eintreten eines eigentlichen Schadensereignisses) geplant und vorbereitet werden:

- **Verzeichnisse** erlauben, die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu erfassen.
- **Sicherstellungsdokumentationen** ermöglichen die Restaurierung und den Wiederaufbau von beschädigtem oder zerstörtem Kulturgut. Sie bilden im schlimmsten Fall zumindest einen wissenschaftlichen Nekrolog.
- **Einsatzplanungen** ermöglichen im Notfall die Evakuierung der wertvollsten beweglichen Kulturgüter.

- **Schutzräume** für Kulturgüter werden bereits heute für die Lagerung von wichtigem Kulturgut verwendet.
- **Ausbildung** befähigt die KGS-Verantwortlichen, angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen oder anzuordnen.

Einen ersten praktischen Schutz für das Kulturgut eines Staates bietet die Erfassung der Kulturgüter.

### ***Situation in der Schweiz***

In der Schweiz wurden im Auftrag der Eidgenossenschaft und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die bedeutendsten Kulturgüter in Form des „**Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**“ erfasst. Insgesamt weist es über 8'200 Kulturgüter aus. Es wird periodisch nachgeführt.

Die **Sicherstellungsdokumentationen** und die **Schutzräume für bewegliches Kulturgut** gehören zu den wichtigsten Schutzvorkehrungen in der Schweiz. Auf Tausenden von Mikrofilmen sind in der Schweiz die wesentlichsten Archiv- und Bibliotheksbestände sowie die Sicherstellungsdokumentationen (Fotografien, Beschriebe, Pläne, Skizzen und Zeichnungen) gespeichert und abgelegt. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturguts können anhand der Sicherstellungsdokumentationen Restaurierungen oder Rekonstruktionen ermöglicht werden. Dank dieser Dokumente konnten in den vergangenen Jahren einige durch Brände oder Hochwasser zerstörte oder beschädigte Kulturgüter der Schweiz wieder hergestellt werden.

Um die wertvollsten beweglichen Kulturgüter zu schützen, bestehen dort heute über 270 Schutzräume mit über 74'000 Quadratmetern Fläche und über 196'000 Kubikmetern Volumen!

**Es gilt hervorzuheben, dass all diese Kulturgüterschutzmassnahmen sowohl bereits in Friedenszeiten als auch im Katastrophenfall sehr nützlich sind!**

## **2. Massnahmenkatalog**

### **2.1 Ziele**

- Der Schutz der Kulturgüter muss im Fürstentum Liechtenstein breit abgestützt und im Sinne der Haager-Konvention und der geltenden Gesetze auf allen Ebenen in die Praxis umgesetzt werden.
- Die Zusammenarbeit aller betroffenen Institutionen und Stellen auf Landes- und Gemeindeebene muss intensiviert werden.
- Die praktischen Schutzmassnahmen sind konsequent voranzutreiben. Diese umfassen im wesentlichen:
  - ⇒ die Inventarisierung,
  - ⇒ das Erstellen von Sicherstellungsdokumentationen,
  - ⇒ die Mikroverfilmung,
  - ⇒ den Schutzraumbau für Kulturgüter,
  - ⇒ das Erstellen der Einsatzplanung.

⇒ Im Falle eines grossräumigen Schadenereignisses ist rasch und wirkungsvolle Unterstützung zur Bergung von Kulturgütern anzubieten.

## **2.2 Bewegliches Kulturgut**

- Das bewegliche Kulturgut gilt es zu inventarisieren, zu dokumentieren und bedarfsgerecht unterzubringen.
- Gefährdungspotenziale wie Wasser, Brand usw. sind zu erfassen und Möglichkeiten, diese zu reduzieren, zu beantragen.
- Für den Fall eines Schadenereignisses sind die Evakuationsplanungen zu erstellen und mit den Ersteinsatzdiensten (Feuerwehr etc.) abzusprechen. Die sichere Unterbringung des beweglichen Kulturguts ist auch im Schadenfall zu gewährleisten.

## **2.3 Unbewegliches Kulturgut**

- Das unbewegliche Kulturgut ist in Form der Sicherstellungsdokumentation zu erfassen oder minimal zu dokumentieren.
- Gefährdungspotenziale sind aufzulisten und Möglichkeiten, diese zu reduzieren, zu beantragen.
- Für den Fall eines Schadenereignisses ist mit den Ersteinsatzdiensten sicherzustellen, dass Fachpersonal (Denkmalpflege etc.) beigezogen wird, um im Rahmen von Sofortmassnahmen den Erhalt der originalen Bausubstanz zu ermöglichen.

## **2.4 Archive und Sammlungen**

- Archive sind durch Fachleute zu erschliessen und zu ordnen. Die Bestände gilt es sodann auf Mikrofilm festzuhalten.
- Die Standorte sind auf ihre Eignung für die Lagerung von Archivalien zu überprüfen.

## **2.5 Schutzzräume für bewegliche Kulturgüter**

- Schutzzräume für bewegliche Kulturgüter sind überall dort zu erstellen, wo bedeutende Sammlungen und Bestände anders nur unzureichend geschützt gelagert werden können.
- Die Möglichkeit der Umnutzungen von allfällig nicht mehr benötigten Zivilschutzbauten oder analogen Anlagen ist dabei vollumfänglich in die Betrachtungen einzubeziehen.

- Die gängige Lösung der vertikalen Evakuierung, bei der grundsätzlich am Standort des beweglichen Kulturguts ein Schutzraum erstellt wird, ist anzustreben. Der Schutzraum kann so jederzeit als Depotstandort genutzt werden.
- Vermehrt soll im baulichen Bereich auf die Bedürfnisse der Besitzer eingegangen werden (Bau von Depot-/Lagerräumen vermehrt nach KGS-Kriterien).

## **2.6 Personal**

### *Situation in der Schweiz*

Der Kulturgüterschutz (KGS) bildet in der Schweiz eine Sektion des Zivilschutzes.

Das Personal des Kulturgüterschutzes rekrutiert sich vornehmlich aus zivilschutzpflichtigen Personen, die beruflich in Museen, Bibliotheken, Archiven oder Restaurierungsateliers tätig oder in ihrer Wohngemeinde Mitglieder von Kulturkommissionen sind.

In spezifischen KGS-Kursen wird dieses Personal auf seine spezielle Tätigkeit in der Gemeinde vorbereitet.

Auf Gemeindeebene verfügt in der Regel die Zivilschutzorganisation über einen Dienst Kulturgüterschutz. Zu den Aufgaben des Personals dieses Dienstes gehören:

- Gemeindebehörden und kulturelle Institutionen über mögliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter orientieren;
- Liste der Kulturgüter von lokaler Bedeutung erarbeiten;
- Bewegliches Kulturgut in Listen erfassen und dokumentieren;
- Evakuationsplanung des beweglichen Kulturguts vorsehen;
- Bau von Schutzräumen für Kulturgüter veranlassen oder Räumlichkeiten beurteilen, welche sich für die sichere Unterbringung der beweglichen Kulturgüter in der Zivilschutzorganisation eignen;
- Feuerwehr auf Gefahren für Kulturgüter und auf bedeutende Kulturgüterstandorte aufmerksam machen;
- Information der Bevölkerung über Sinn und Zweck der Kulturgüterschutzmassnahmen sicherstellen.

Da im Fürstentum Liechtenstein ein Milizsystem in der Art der Schweiz fehlt, müssen zumindest die Verantwortlichen aller kulturgut-relevanten Institutionen und Organisationen des Landes, namentlich das Landesmuseum, das Landesarchiv, die Landesbibliothek, das Kunstmuseum Liechtenstein, die Archäologie und Denkmalpflege (Hochbauamt), die Pfarr- und Gemeindearchive sowie private Sammlungen und Institutionen von nationaler Bedeutung wie die Fürstliche Sammlung oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein etc. grundlegend über die Aufgaben des Kulturgüterschutzes informiert und instruiert werden.

## **2.7 Zusammenarbeit mit der Schweiz, bzw. mit den Signatarstaaten**

Im Bereich des Kulturgüterschutzes zeichnet sich die Schweiz durch eine langjährige Erfahrung sowie einen vorbildlichen Arbeitsstandard aus. Eine (erneute) Zu-

sammenarbeit mit der Sektion Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Zivilschutz im Rahmen der Grundlageninstruktion ist deshalb wünschenswert. In wesentlichen Bereichen des Zivilschutzes in Liechtenstein existiert die gute Zusammenarbeit mit der Schweiz bereits.

Im weiteren könnten beispielsweise einheitliche Normen im Bereich der Inventare, der kartenmässigen Erfassung der bedeutendsten Kulturgüter von nationaler Bedeutung, angestrebt werden.

Besondere Bedeutung ist der Zusammenarbeit mit den EU-Staaten beizumessen. Bei den übrigen Signatarstaaten stehen der Informationsaustausch, sowie der gegenseitige Wissenstransfer im Vordergrund.

## **2.8 Finanzen**

Für die Realisierung der erwähnten Massnahmen bedarf es in den folgenden Bereichen finanzieller Mittel:

- das Erstellen von Inventaren,
- das Erstellen von Sicherstellungsdokumentationen (unter Verwendung neuer Technologien),
- die umfassende Mikroverfilmung von Archivalien,
- die Erstellung von KGS-Schutzräumen
- eine massgeschneiderte Organisation zur Einsatzplanung bzw. die Ausbildung der Fachleute.

## **3. Erste Schritte zur Umsetzung**

### **3.1 Koordinationssitzung AZSLV-HBA**

Die grundlegende Problematik bei der Umsetzung der Haager-Konvention bzw. des Katastrophenschutzgesetzes in Liechtenstein liegt nach wie vor in der unbefriedigenden Organisationsstruktur.

Da einerseits das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung in eher unklarer Form in die Betreuung des Kulturgüterschutzes eingebunden, andererseits aber vor allem die Denkmalpflege des Hochbauamtes mit dem Know-how und den nötigen Verbindungen zu Kulturgüterschutzkreisen ausgestattet ist, schien es sinnvoll und zielführend, in einer einführenden Koordinationssitzung gemeinsam über das weitere Vorgehen zu befinden bzw. die dazu notwendigen Verantwortlichkeiten zu prüfen und zu bestimmen. Die Bestellung einer Arbeitsgruppe durch die Regierung unter Einbezug der Stabsstelle für Kulturfragen schien daraufhin angezeigt.

### **3.2 Einsetzung Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“**

Mit RA 0/544-5028.1 hat die Regierung im März 2000 die Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“ zur Ausarbeitung und Überprüfung möglicher Massnahmen im Kulturgüterschutz eingesetzt.

Zur primären Instruktion erhielten die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“ dank dem Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Kulturgüterschutz (Herrn Rino Büchel) im August 2000 die Gelegenheit, als Gäste des einwöchigen Kaderkurses für DC KGS in Teufen, den hohen Standart des Kulturgüterschutzdienstes der Schweiz kennen zu lernen. Da der liechtensteinische Denkmalpfleger bei diesem Kurs gleichzeitig auch als Klassenlehrer tätig sein konnte, profitierte die Arbeitsgruppe zudem von einem reichhaltigen Informationsaustausch.

Auf der Basis des Denkmalschutzgesetzes, des Gesetzes für Katastrophenschutz sowie der Haager-Konvention hat die Arbeitsgruppe der Regierung im Dezember 2000 einen Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf für den Kulturgüterschutz in Liechtenstein unterbreitet.

Die weiteren Schritte und Massnahmen werden in einem abschliessenden Antrag durch die Arbeitsgruppe der Regierung (Ressorts „Kultur und Sport“ bzw. „Inneres“) vorgeschlagen. Die Regierung kann mit dem allenfalls bereinigten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf danach mit Bericht und Antrag an den Landtag gelangen.

### **3.3 Instruktionskurs I**

Im Rahmen eines **eintägigen Instruktionskurses I** sollen daraufhin die **Verantwortlichen aller kulturgutrelevanten Institutionen und Organisationen des Landes** (das Landesmuseum, das Landesarchiv, die Landesbibliothek, das Kunstmuseum Liechtenstein, die Archäologie und Denkmalpflege (Hochbauamt) sowie private Sammlungen und Institutionen von nationaler Bedeutung wie die Fürstliche Sammlung oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein etc.) grundlegend über die Aufgaben des Kulturgüterschutzes sensibilisiert, informiert und instruiert werden.

Die administrative Organisation (Aufgebot, Kurslokal, Verpflegung, Sold etc.) obliegt dem Amt für Zivilschutz und Landesversorgung. Der im Land stattfindende Kurs wird durch die Denkmalpflege (Herrn Patrik Birrer) auf Grundlage schweizerischer Schulungsunterlagen und in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Kulturgüterschutz (Herrn Rino Büchel) geleitet.

Der Kurs umfasst in einem theoretischen Teil die Darstellung der Ziele und Grundsätze des Kulturgüterschutzes, der Organisation, der Schutzmassnahmen für Kulturgüter sowie die Vorstellung einiger Beispiele aus der Schweiz. In einem praktischen Teil sollen die zuvor vermittelten Informationen anhand konkreter Fallbeispiele praktisch umgesetzt und angewandt werden.



### **3.4 Instruktionskurs II**

Analog dem Instruktionskurs I werden im **Instruktionskurs II** die **Verantwortlichen auf Gemeindeebene** (Kulturverantwortliche, bzw. leitende Mitglieder der Kulturkommissionen, Gemeindemuseen, Gemeinde- und Pfarrarchive etc.) sowie interessierte Private (Besitzer privater Sammlungen!) über den Kulturgüterschutz informiert.

### **3.5 Katastrophenschutzplanung für Kulturgüter**

Oftmals sind Gefahren vorhanden, die sowohl ein Gebäude, wie auch die darin enthaltenen Kulturgüter bedrohen. Schon mit einfachen und kostengünstigen Planungen und Schutzmassnahmen können Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern diese Risiken bereits heute in beträchtlichem Masse reduzieren.

Im Nachgang zu den Schadenereignissen in der Schweiz, namentlich von Brig (Überschwemmung) sowie zum Brand in der Berner Altstadt, stellte die Sektion Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Zivilschutz fest, dass die grundlegenden und vorsorglichen Schutzmassnahmen bei unbeweglichen Kulturgütern und in gewissen Gebäuden mit bedeutendem beweglichem Kulturgut (Museen, Archive, Bibliotheken, Kirchen usw.) nur ungenügend geplant oder getroffen wurden.

Aufgrund dieser Situation wurde durch die Sektion Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Zivilschutz ein Leitfaden erarbeitet, der es den Besitzern von Kulturgütern ermöglichen soll, die Auswirkungen von Schadenfällen weitgehend einzudämmen. Dieser **Leitfaden für das Erstellen eines „Katastrophenplans“** ist dabei als Checkliste gedacht und auf jeden Fall den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Für kulturelle Institutionen, die bereits einen Katastrophenplan erarbeitet haben, ist der vorliegende Leitfaden ein gutes Instrument um zu überprüfen, ob die getroffenen Sicherheitsmassnahmen punktuell verbessert werden können.

Die Verantwortlichen solcher Institutionen im Fürstentum Liechtenstein sind nun angehalten, ihr Umfeld daraufhin zu überprüfen und der durch die Regierung dafür einzusetzenden Fachstelle KGS Bericht zu erstatten.

Für die Arbeitsgruppe „Kulturgüterschutz“

Patrik Birrer, HBA/Denkmalpflege

Vaduz, im Dezember 2000

- Anhang:
- Organigramm „Kulturgüterschutz in Liechtenstein“
  - Katastrophenschutz für Kulturgüter - Leitfaden für das Erstellen eines „Katastrophenplans“